

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

soll nun aber der Schweiz. Gewerbeverein nicht vor allem das zu erkämpfen suchen, worüber alles einig ist?

„Krieg dem Schwindel, Schutz der redlichen Arbeit!“ Das sei vor allem die Parole! es ist auch gewiß heutzutage das allerbringendste. Dieser Schutz kann aber wirksam nicht durch Genossenschaftskammern, sondern nur durch eidgenössische oder kantonale Gesetze verliehen werden, jedoch erst dann, wenn die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit gefallen ist.

Sage man nur deutlich im Revisionsartikel, daß man dies wolle und nichts anderes; revidiere man den Schlußsatz von Art. 31 in dem Sinne: „Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als dies zur Bekämpfung jedes die öffentliche Moral gefährdenden Geschäftsganges und gemeinlichlicher Konkurrenz nützlich erscheint,“ und wir wetten darauf, daß derselbe vom Volke nicht verworfen wird.

Aber freilich: man muß eben wollen! gg.

Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung).

Die Mitglieder des Centralvorstandes sind eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Montag den 30. April 1894, vormittags 10 Uhr, in das Bureau des Vereins, Börsengebäude in Zürich, zur Behandlung folgender

Traktanden:

1. Zeit, Programm und Traktanden nächster Delegiertenversammlung.
2. Jahresrechnung pro 1893.
3. Programm für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf 1896.
4. Publikationen in französischer Sprache.
5. Anerkennungs-Diplome für diensttreue Arbeiter.
6. Was soll nach Verwerfung von Art. 34ter der Bundesverfassung geschehen?
7. Bericht über die Ergebnisse der Erhebungen betreffend:
 - a) Förderung der Berufslehre beim Meister;
 - b) Konsumvereine.
8. Schweizerisches Hausiergesetz.
9. Unfälle weitere Anträge resp. Anregungen.

Für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Paris sind als Datum der 30. Juni und 1. Juli und folgende Traktanden in Aussicht genommen:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1893.
2. Wahl des Vorortes pro 1894—1897.
3. Wahl des Centralpräsidenten.
4. Wahl der Centralvorstandsmitglieder.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1894.
6. Bestimmung des Ortes nächster Delegiertenversammlung.
7. Antrag des Centralvorstandes beir. Statutenrevision.
8. Förderung der Berufslehre beim Meister. (Referat des Hrn. Nationalrat Wild in St. Gallen).
9. Der Befähigungsnachweis im Handwerk. (Referat des Hrn. Meili, Redaktor der „Schweizer. Schuhmacherztg.“)
10. Kurzer Bericht über die diesjährigen Lehrlingsprüfungen. Unfälle weitere Anträge resp. Anregungen.

Unfallkasse Schweiz. Schreinermeister.

Schaffhausen, 23. April 1894.

Herrn!

Wir beehren uns hiemit, Ihnen das Resultat der vorgenommenen Abstimmung betreffend die Auflösung unserer Genossenschaft auf Ende Juni 1894 wie folgt zur Kenntnis zu bringen:

Von 112 stimmberechtigten Mitgliedern gingen 94 Stim-

zeddel ein. Davon stimmten für die Auflösung 81 und gegen dieselbe 12 Mitglieder; 1 Stimmschedel war ungültig.

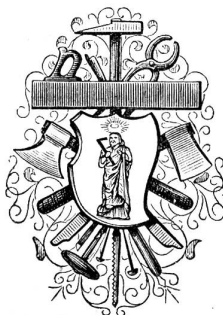
Die Auflösung der Genossenschaft auf Ende Juni 1894 ist demnach mit mehr als $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen. Mit dem 30. Juni 1894, nachts 12 Uhr, erlöschen sämtliche ausgestellten Pollicen, dagegen bleiben die Mitglieder gemäß § 8 der Statuten für allfällig rückständige Prämien und Nachschüsse zc. haftbar.

Die Verifikation und Zählung der Stimmschedel fand am 22. April durch die Herren Gust. Fröhle von Basel, Rob. Müller von St. Gallen und G. Wagen von Schaffhausen statt.

Hochachtung

Unfallkasse Schweizerischer Schreinermeister:
Der Vizepräsident: Der Sekretär:
Nagaz-Leu. G. Egli.

Verbandswesen.



Etwas für die Zimmermeister.

(Korresp.) Zur Zeit vergeht fast kein Tag, ohne daß man von Streiks und abermals Streiks liest in dieser oder jener Branche. Ein solcher drohte auch letzter Tage von den Zimmergehilfen in Zürich auszubringen. — Wer nun weiß, wie gerade in unserm Handwerk im Winter die Arbeitszeit so kurz bemessen, so daß man im Sommer genötigt ist, die Zeit auszunützen (die längste Arbeitszeit beträgt ca. 11 Stunden), kann denn doch kaum begreifen, daß die Leute immer weniger arbeiten und noch mehr Lohn wollen. Würden die Preisansätze, welche die Meister an die Kundschaft stellen können, im richtigen Verhältnis zu den Ansprüchen der Gesellen stehen, so hätten diese Forderungen einen Sinn. Aber das ist eben im weitaus größten Teile nicht der Fall. — Der Meister und Arbeitgeber ist heutzutage von Gesetzeswegen gegenüber dem Arbeiter wenig oder gar nicht geschützt, hat nebst dem obligaten Verdruß noch mit einer bösen Konkurrenz zu kämpfen, kann hie und da noch strauen, wie er zu seinem Gelde kommt zc.

Ist aber diesem Uebelstande nicht ganz oder doch teilweise abzuhelfen? Ich glaube wohl. Lernen wir in dieser Hinsicht von den Arbeitern. Gründen wir einen schweizer. Zimmermeisterverband; machen wir uns in gewissen Beziehungen solidarisches und seien wir überzeugt, daß wir, nebst Gewinnung vieler Vorteile für unser Handwerk, auch im Stande sind, den Streikereien einen Damm entgegenzusetzen.

Möchten diese Zeilen etwas zur Gründung eines Meistervereins beitragen. Wenn der lokale Zimmermeisterverein einer größeren Stadt die Sache an die Hand nähme und eine Versammlung behufs Gründung obgenannten Verbandes ausschriebe, so dürfte er sicher sein, daß sich eine stattliche Anzahl Kollegen einfinden würden, welche ihm für diese Mühe dankbar sind.

Einer im Namen Mehrerer.

Der Schmiede- und Wagnerstreik in Zürich, der seit letztem Montag dauert, umfaßt ca. 120 Gesellen.

Bau-Chronik.

Bauten für das eidg. Schützenfest in Winterthur 1895. Nach dem Situationsplan für die Festbauten des eidgenössischen Schützenfestes sind 180 bis 200 Scheiben für die Distanz 300 Meter, sowie ca. 20 Revolver Scheiben in Aussicht genommen. Die große Festhalle würde für 4000—4500 Personen Raum bieten. Der Situationsplan wird definitiv vom Organisationskomitee demnächst festgestellt werden. Es wird gerühmt, daß derselbe sowohl vom Standpunkte des Schützen, wie von demjenigen des Festbesuchers aus ein sehr glücklich gewählter sei.